



Friedhofssatzung

Kolumbarium Düsseldorf

Carl-Severing-Straße 1, 40476 Düsseldorf

Die Heilsarmee in Deutschland

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Inhalt

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	3
§ 2 Verwaltung	3
ZWEITER ABSCHNITT: BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN	3
§ 3 Grabarten	3
§ 4 Erwerb und Belegung von Grabstätten	3
§ 5 Nutzungsdauer und Ruhezeit.....	4
§ 6 Umbettungen	4
DRITTER ABSCHNITT: ORDNUNGSVORSCHRIFTEN.....	5
§ 7 Gewerbliche Arbeiten	5
§ 8 Gestaltung der Grabstätten.....	5
§ 9 Einrichtungen	5
§ 10 Trauerfeiern.....	6
§ 11 Öffnungszeiten	6
§ 12 Verhalten	6
§ 13 Schließung und Entwidmung.....	7
VIERTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
§ 14 Haftung	7
§ 15 Gebühren.....	7
§ 16 Inkrafttreten.....	7

Die in dieser Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 | Geltungsbereich und Zweck

- (1) Die Heilsarmee in Deutschland, K. d. ö . R., erlässt als Friedhofsträgerin im Sinne des § 1 Abs. 2 BestG NRW die folgende Friedhofssatzung nach § 4 Abs. 1 BestG NRW für das Kolumbarium Düsseldorf, Carl-Severing-Straße 1, 40476 Düsseldorf.
- (2) „In dem Kolumbarium, können Angehörige der Heilsarmee und sonstige Personen mit und ohne Religionszugehörigkeit beigesetzt werden. „Ein Anspruch auf Beisetzung besteht nicht. „Es finden ausschließlich Urnenbeisetzungen statt.

§ 2 | Verwaltung

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt ausschließlich der Bestattungshaus Frankenheim GmbH & Co. KG, Münsterstraße 75, 40476 Düsseldorf vertreten durch Claus Frankenheim, Juliane Frankenheim, Victoria Frankenheim (im Folgenden: Friedhofsverwaltung).
- (2) Im Zusammenhang mit den Verwaltungsaufgaben dürfen im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden.

Zweiter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 3 | Grabarten

- (1) In Ansehung des besonderen Charakters eines Kolumbariums werden ausschließlich Urnengrabstätten angeboten.
- (2) Anonyme Beisetzungsmöglichkeiten werden nicht angeboten.
- (3) „Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (vgl. § 5 Abs. 2 dieser Satzung) verliehen und deren Lage von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. „Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der jeweiligen Urnennische.

§ 4 | Erwerb und Belegung von Grabstätten

- (1) „Über den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes wird eine Graburkunde ausgestellt. „Bereits bei Verleihung dieses Rechtes soll ein möglicher Rechtsnachfolger benannt werden, der die Bereitschaft zur Übernahme des Rechtes schriftlich zu bestätigen hat.
- (2) Wird keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

- c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister.
- (3) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der in Absatz 2 genannten Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

§ 5 | Nutzungsdauer und Ruhezeit

- (1) 1Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. 2An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden.
- (2) 1Das durch Vertrag erworbene Nutzungsrecht an allen Grabstätten beträgt 10 Jahre. 2Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an allen Grabstätten gegen Zahlung der entsprechenden Gebühren und Entgelte ist jeweils für bis zu 10 weitere Jahre zulässig.
- (3) Die Mindestruhezeit an allen Grabstätten beträgt 10 Jahre.
- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (5) Bei jeder Beisetzung ist das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte bis zum Ablauf der geltenden Ruhezeit gegen Zahlung der entsprechenden Gebühren und Entgelte zu verlängern.
- (6) 1Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsrechtsinhaber verpflichtet die Grabstätte zu räumen. 2Die Urnen werden von der Friedhofsverwaltung auf einem anderen Friedhof beigesetzt. 3Soweit nach § 15 Abs. 5 bis 9 des BestG NRW zulässig, insbesondere wenn die erforderliche Verfügung von Todes wegen des Verstorbenen vorhanden ist und gegebenenfalls zusätzlich erforderliche behördliche Genehmigungen vorliegen, kann für die Totenasche oder die Urne auch eine andere Form der Beisetzung nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden.

§ 6 | Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) 1Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. 2Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

Dritter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 7 | Gewerbliche Arbeiten

- (1) 1Gewerbtreibende bedürfen für Tätigkeiten im Kolumbarium der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. 2Die Zulassung kann auf Antrag und nur dann erteilt werden, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind. 3Im Übrigen besteht die Möglichkeit, dass sich die Friedhofsverwaltung spezifische Tätigkeiten zur Ausführung durch eigenes Personal vorbehält.
- (2) 1Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeiter haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. 2Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Kolumbarium schuldhaft verursachen. 3Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. 4Auf Beschluss des Friedhofsträgers kann die Kontrolle des ausreichenden Versicherungsnachweises auf die Friedhofsverwaltung übertragen werden.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen im Kolumbarium nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (4) 1Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen im Kolumbarium nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. 2Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. 3Die Gewerbetreibenden dürfen im Kolumbarium keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.

§ 8 | Gestaltung der Grabstätten

- (1) 1Aufgrund der spezifischen Struktur eines Kolumbariums ist eine individuelle Gestaltung der Urnennischen nur eingeschränkt möglich. 2Für die Nischen werden Glasbeschriftungen angeboten, die ausschließlich über die Friedhofsverwaltung zu beziehen sind. 3Die Friedhofsverwaltung kann darüber hinaus die Möglichkeit einräumen, an den Nischen Halterungen für Blumen, kleine Gestecke u. ä. anzubringen.
- (2) 1Kränze und Gestecke dürfen nicht an den individuellen Grabstätten, sondern nur an den von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Stellen niedergelegt werden. 2Nicht ordnungsgemäß abgelegter Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung kostenlos entsorgt.

§ 9 | Einrichtungen

Vorhandene Abschiedsräumlichkeiten dienen der Aufnahme der Urnen bis zur Beisetzung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

§ 10 | Trauerfeiern

- (1) 1Die Trauerfeiern können in dem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. 2Näheres bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (2) 1Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. 2Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung im Kolumbarium bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 11 | Öffnungszeiten

- (1) Das Kolumbarium ist während der von der Friedhofsverwaltung am Eingang bekanntgegebenen Zeiten geöffnet.
- (2) Beisetzungen sind von Montag bis Freitag sowie nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung auch am Samstag möglich.
- (3) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Kolumbariums oder einzelner Teile des Kolumbariums vorübergehend untersagt werden.

§ 12 | Verhalten

- (1) 1Jede Person hat sich der Würde des Ortes angemessen zu verhalten. 2Im Kolumbarium ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) Waren aller Art – insbesondere Kränze und Blumen – sowie gewerbliche Dienste anzubieten (auch nicht durch das Anbringen von Firmenschildern oder andere Werbeaktivitäten).
 - b) In der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten.
 - c) Hunde unangeleint oder sonstige Tiere mitzubringen.
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken zu erstellen.
 - e) Druckschriften zu verteilen.
 - f) Das Kolumbarium und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- (2) 1Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind. 2Druckschriften (vgl. Abs. 1 e) oder Informationsmaterial des Friedhofsträgers benötigen in einem angemessenen Umfang keine Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Besondere Veranstaltungen im Kolumbarium bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) 1Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. ihrer Mitarbeiter sind zu befolgen. 2Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Kolumbariums untersagen und entsprechende rechtliche Schritte einleiten.

§ 13 | Schließung und Entwidmung

- (1) ¹Der Friedhof kann bei Vorliegen der gesetzlichen Anforderungen nach § 3 BestG NRW aus wichtigem öffentlichen Interesse gemäß Abs. 2 bzw. Abs. 3 dieser Satzung geschlossen oder entwidmet werden. ²Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. ³Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Friedhofsträgerin kann im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14 | Haftung

- (1) Friedhofsträgerin und Friedhofsverwaltung haften nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Kolumbariums, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen entstehen.
- (2) Im Übrigen haften Friedhofsträgerin und Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

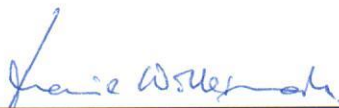
§ 15 | Gebühren

Für die Benutzung des Kolumbariums und seiner Anlagen und Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 16 | Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach Ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Köln, den 31.08.2018



Marie Willermark, Kommandeurin (Territorialeiterin)
Die Heilsarmee in Deutschland
Körperschaft des öffentlichen Rechts

